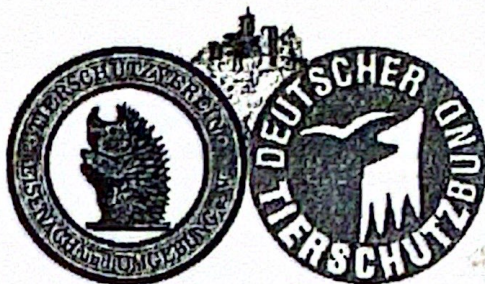


Stand : 14.10.2013

SATZUNG

I.d.F. vom 19.10.2013



Tierschutzverein Eisenach und Umgebung e. V.

Geschäftsstelle & Tierheim -
Trenkelhof 2, 99817 Eisenach

Telefon: +49 3691 – 89 00 50
Fax: +49 3691 – 89 49 62
E-Mail: tierschutzverein-eisenach@t-online.de
Homepage: www.tierschutzverein-eisenach.de

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein trägt den Namen: „Tierschutzverein Eisenach und Umgebung e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach unter der Registernummer 15 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Eisenach. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Eisenach, die sie umgebenden Ortschaften in den Grenzen des ehemaligen Kreises Eisenach. Eine Erweiterung innerhalb des Wartburgkreises auch durch die Einrichtung ehrenamtlich geführter Geschäftsstellen ist möglich.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V. sowie im Landestierschutzverband Thüringen e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Aufgaben und Ziele)

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell sowie kommerziell unabhängig tätig und wird ausschließlich nach den Vorgaben des jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrechts geführt. In ihm haben sich Tierfreunde mit dem Ziel zusammengeschlossen, den Schutz aller Tiere im Geltungsbereich dieser Satzung und darüber hinaus aktiv zu unterstützen sowie durch persönliches Vorbild dafür jederzeit einzutreten.
2. Der Tierschutzgedanke ist in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verbreiten, zu vertreten und zu fördern. Durch gutes Beispiel hat der Verein über Aufklärung und Belehrung Verständnis für das Wesen aber auch für die art eigenen Lebensansprüche der Tiere zu wecken und sich für deren Sicherung stets einzusetzen.
3. Er arbeitet dabei mit anderen Vereinen und Organisationen zusammen, die Tieren und der Natur sowie der Umwelt aktiv verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Grundsatzbeschlüsse und die Satzung des Deutschen Tierschutzbundes verstoßen.
4. Der Verein konzentriert sich dabei insbesondere auf den Schutz der Tiere vor:
 - a. schädigenden Umwelteinflüssen und dem systematischen Entzug der natürlichen Lebensräume;
 - b. nicht artgerechter Haltung in der Landwirtschaft; ;
 - c. aus der Sicht des Vereines tierschutzwidrigen Jagdpraktiken, insbesondere dem Abschuss von Heimtieren ohne deren Nachweis der tatsächlichen Wilderei;
 - d. Tierversuchen, insbesondere vor denen, für die bereits Alternativmethoden existieren;
 - e. Tierquälereien, vermeidbare Beeinträchtigungen, Schmerzen, Leiden sowie Ängsten;
 - f. allen belastenden Verhaltensweisen, welche den Tieren Leistungen abverlangen, die nicht ihrer Art entsprechen und geeignet sind, Schmerzen und Leiden zu verursachen;
 - g. vor Zuchtnormen, die in der Folge das art eigene Verhalten und Leben sowie die Gesundheit der Tiere gefährden können und gefährden bzw. ausschließlich dem Ziel des kommerziellen Missbrauchs dienen;
 - h. Handel, der nicht die dauerhafte Bewahrung der artgerechten Lebensweise der Tiere zum Inhalt und Ziel hat.
5. Der Verein betreibt am Trenkelhof 2 in Eisenach ein Vereinstierheim nach den Vorgaben der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. in der jeweils aktuellen Fassung.
6. Übersteigen die anfallenden Arbeiten im Vereinstierheim das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand ein(e) Tierheimleiter(in) sowie das unbedingt erforderliche Tierpflegepersonal eingestellt werden. Die Ausbildung von Lehrlingen im Beruf „Tierheimpfleger“ ist grundsätzlich möglich.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele eingesetzt werden.
3. Aufwendungen, die den Inhabern von Vereinsämtern nachweislich entstanden sind, können in

Abhängigkeit von der jeweiligen Finanzlage des Vereins und entsprechender Beschlüsse des Vorstandes erstattet werden. Auf die Erstattung entstandener Aufwendungen besteht kein satzungsmäßiger Rechtsanspruch. Es kann, wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, für ehrenamtliche Vorstände eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG für Vorstandstätigkeiten und sonstige, vom Verein beauftragte Tätigkeiten, im steuerbegünstigten Bereich gezahlt werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung, sowie die Beschlüsse des Vereins anerkennt und den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet. Nicht volljährige Mitglieder haben bis zum Eintritt der Volljährigkeit nur beratende Stimme und kein passives Wahlrecht. Sie benötigen für die Aufnahme in den Verein die schriftliche Zustimmung der oder eines Erziehungsberechtigten.
2. Fördernde Mitglieder können juristische sowie natürliche Personen werden, die die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele ideell und vor allem materiell unterstützen. Sie haben Zugang zu allen Vereinsseinrichtungen und zu Mitgliederversammlungen, nehmen hieran aber ohne Wahlrecht mit ausschließlich beratender Stimme aktiv teil.
3. Eine Mitgliedschaft ist abzulehnen, wenn aus dem bisherigen Verhalten des Bewerbers zu schließen ist, dass er den satzungsmäßigen Zielen nicht entspricht. Ein Wiederholungsantrag ist nach 3 Jahren seit der Ablehnung der Aufnahme grundsätzlich möglich. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht generell nicht. Abzulehnen ist eine Mitgliedschaft immer, wenn der Bewerber wegen vereinschädigendem Verhalten aus einem Tierschutzverein ausgeschlossen wurde, er sich an Tierversuchen in einer wie auch immer gearteten Weise beteiligt hat oder wegen Tierquälerei bzw. sonstigen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz rechtskräftig verurteilt oder auf dem Verwaltungsweg zur Verantwortung gezogen wurde. Grundsätzlich abzulehnen ist eine Mitgliedschaft, wenn der Bewerber bereits Mitglied im Verein war und ausgeschlossen wurde. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind nur durch einstimmigen Vorstandbeschluss möglich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die personenbezogenen Daten aller Mitglieder ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu nutzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht gestattet.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur Klärung eventuell bestehender Vereinsstreitigkeiten Neuaufnahmen von Mitgliedern bis zu 6 Monate vor Mitgliederversammlungen auszusetzen. Widrigenfalls ist der Beschluss zur Aufnahme ungültig.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme ordentlicher sowie fördernder Mitglieder. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen ist, Voraussetzung.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme. Er ist für die Registrierung der Mitgliedschaft sowie die Ausstellung der Mitgliedskarte, die im Eigentum des Vereins verbleibt, verantwortlich.
Die Aufnahmegebühr beträgt € 5,00 und ist mit dem Aufnahmeantrag fällig.
Die Rückgabe erfolgt bei Ablehnung der Aufnahme, die dem Bewerber schriftlich, aber ohne Angabe der Gründe, mitzuteilen ist.
7. Die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen über Aufnahmen oder Ablehnung sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.

8. Zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder die sich um den Verein insgesamt verdient gemacht haben.
Dies trifft auch auf Personen zu, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung leben.

§ 5 **(Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die ordentliche sowie fördernde Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b. die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand;
 - c. den Ausschluss;
 - d. den Tod des Mitgliedes
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Bei Fristverzug endet die Mitgliedschaft zum Schluss des darauf folgenden Geschäftsjahres.
3. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einfacher Post mit der Entrichtung des Jahresbeitrages über mindestens 10 Monate schuldhaft in Verzug ist. Durch den Vorstand wird die Streichung über Standardbrief zur Kenntnis gegeben.
4. Ein Mitglied, welches die Ideale des Vereins, den Vereinsfrieden oder das öffentliche Ansehen des Vereins erheblich schädigt bzw. geschädigt hat oder damit droht, dies zum Nachteil des Vereins zu tun, den sich aus § 2 der Satzung ergebenden Zielen zuwiderhandelt oder dazu aufruft, ist aus dem Verein auszuschließen.
Der Ausschluss setzt eine mündliche oder schriftliche Anhörung des Mitgliedes voraus. Wird die vom Vorstand zur Stellungnahme festgelegte Frist von bis zu 20 Kalendertagen schuldhaft nicht vom Mitglied eingehalten ist die Voraussetzung zur abschließenden Entscheidung gegeben.
Die Mitgliedschaft ruht vom Tage der Einleitung des Ausschlussverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Streichung sowie den Ausschluss. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wird nicht gewährt.
6. Die getroffenen Entscheidungen des Vorstandes werden mit Ihrer Beschlussfassung rechtswirksam. Damit endet die Mitgliedschaft. Der Vorstand hat seine Entscheidung in einem eingeschriebenen Brief dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.
7. Die betroffenen Mitglieder sind durch diese Entscheidung nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Die Mitgliedskarte des Vereins ist ebenso wie eventuell zeitweilig überlassenes Vereinseigentum vollständig und binnen 10 Kalendertagen nach Kenntnis von der Entscheidung des Vorstandes diesem auszuhändigen. Widrigenfalls trägt das ehemalige Mitglied die Kosten zur Betreibung des Vereinseigentums bzw. für die Beschaffung des Ersatzes.

§ 6 (Rechten und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in dessen Gremien als ordentliches Mitglied aktiv mitzuarbeiten sowie die Inhalte und die Vereinstätigkeit zu unterstützen;
 - b. die Beratung und ideelle Unterstützung durch den Verein auf der Ebene des Tierschutzes in Anspruch zu nehmen;
 - c. das aktive und passive Wahlrecht für alle im Verein zu besetzenden Gremien wahrzunehmen. In ein Vereinsamt kann jedoch nur ein volljähriges, stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied gewählt werden, welches mindestens ein Jahr Mitglied und mit dem Jahresbeitrag nicht in Verzug ist; Ehrungen verdienter Mitglieder sind möglich. Einzelheiten hierzu legt der Vorstand fest.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der gewählten Gremien anzuwenden und sich aktiv für deren Verwirklichung einzusetzen;
 - b. im Sinne einer konsequenten Verwirklichung der Vereinsziele gegen alle bekannt gewordenen aber auch geplanten Verstöße gegen den Tierschutz einzutreten und nach Maßgaben der Rechtsvorschriften Anzeige gegen Rechtsverletzer zu erstatten bzw. den Vorstand zu informieren;
 - c. bei der Ausübung ihrer Mitgliederrechte die Vereinszwecke zu fördern und Schaden jedweder Art vom Verein abzuwenden;
 - d. auf die Entwicklung und Vertiefung des Tierschutzbewußtseins der Menschen, insbesondere der Jugend, durch eigenes Vorbild Einfluss zu nehmen und sich an der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu beteiligen sowie sich aktiv im Rahmen seiner individuellen Möglichkeit für die Vereinsförderung einzusetzen;
 - e. den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag ohne Verzug und zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes möglichst in Form einer jederzeit widerrufbaren Abbuchungserlaubnis zu entrichten;
 - f. den Vereinsvorstand über Veränderungen zur Person, Anschrift, Bankverbindung, Molladresse etc. unaufgefordert schriftlich zu informieren, um die Wahrnehmung der Mitgliederrechte sichern zu können.

§ 7 (Beiträge)

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres in festgelegter Höhe fällig. Zur Verwaltungsvereinfachung und zum Schutze vor Mahngebühren soll dem Verein für den Beitrag vom Mitglied nach Möglichkeit eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
4. Fördernde Mitglieder (natürliche Personen) entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens € 150,-
Fördernde Mitglieder (juristische Personen) vereinbaren den Jahresbeitrag mit dem Vereinsvorstand, der Beitrag hat aber über dem Beitrag der natürlichen Personen zu liegen.
5. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Mitgliedern, die zeitweilig zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, kann auf schriftlich begründetem Antrag durch den Vorstand in der Regel einmalig der Beitrag gestundet, gekürzt oder erlassen werden.

§ 8 (Vereinsorgane)

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand.

§ 9 (ordentliche Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Erfordernis mindestens einmal im Geschäftsjahr und möglichst in dessen letztem Quartal durch den Vereinsvorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen. Sie wird grundsätzlich vom Vereinsvorsitzenden oder vom Stellvertreter oder einer anderen, vom Vorstandsvorsitzenden bestätigten Person, der/die Beauftragte des Landestierschutzverbandes Thüringen oder des Deutschen Tierschutzbundes sein muss, geleitet. Der Tagungsleiter hat für einen störungsfreien Verlauf der Versammlung Sorge zu tragen. Er ist berechtigt, Versammlungsteilnehmern nach Ordnungsruf die weitere Teilnahme an der Versammlung zu untersagen. Er besitzt Hausrecht.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich, auch in Textform gem. § 126 b BGB unter Nutzung moderner Kommunikationsformen wie E-Mail, versehen mit einer Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 20 Kalendertagen durch den Vorstand vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels.
3. Anträge von den Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Kalendertage vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand nachweisbar einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden können.
4. Der Verlauf, sowie gefasste Beschlüsse und deren Zustandekommen, sind in einem Protokoll zu dokumentieren, welches vom Vorstandsvorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.
5. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich nicht öffentlich durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Vorstandes Ausnahmen beschließen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand und des durch einen Steuerberater erstellten Jahresrechnungsabschlusses;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d. Änderung/ Neufassung der Satzung;
 - e. Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- f. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/ Ernennung zu Ehrenvorsitzenden sowie sonstige Ehrungen
- g. Bestimmung über Anzahl und Inhalte sowie die personelle Besetzung tierspezifischer Fachgruppen sowie der Kinder- und Jugendentierschutzgruppen entsprechend der Vorschläge des Vorstandes;
- h. Festlegung der Höhe des Jahresmitgliedbeitrages;
- i. Beschlussfassung über die beabsichtigten Arbeitsaufgaben des Vereines für das kommende Geschäftsjahr;
- j. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung zusätzlich zum Antragsumfang Angelegenheiten nach seinem Ermessen zur Beschlussfassung vorlegen;
- k. Auflösung des Vereines.

§ 10 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe hierfür, verlangt wird und das Abwarten der ordentlichen Mitgliederversammlung wegen Dringlichkeit dem Verein schaden würde.
2. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

§ 11 (Beschlussfassung)

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
2. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
4. Beschlüsse, welche Änderungen der Satzung zum Inhalt haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen anwesenden Mitglieder.
5. Zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung aller volljährigen, ordentlichen und anwesenden Mitglieder.
6. Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft, es mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist oder ein Ausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet ist.
7. Stimmenübertragung auf ein ordentliches Mitglied ist im Verhinderungsfall zulässig, jedoch darf niemand mehr als drei weitere ordentliche Mitglieder vertreten. Die Stimmenübertragung ist durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor der Stimmabgabe unaufgefordert gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Andernfalls werden die Stimmen nicht berücksichtigt.
8. Auf Antrag von mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern stimmt die Mitgliederversammlung geheim ab.

9. Der Vorstand ist berechtigt, ausschließlich redaktionelle Satzungsänderungen oder Ergänzungen selbst vorzunehmen, welche durch gerichtliche Entscheidung oder Gesetzesänderung zwingend vorgeschrieben und deren Änderung damit ausreichend belegt ist.

§ 12 (Der Vorstand)

1. Alle Inhaber eines Ehrenamtes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann der Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit andere, die Arbeitsfähigkeit des Vereins sichernde, Entscheidungen treffen.
2. Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem
 - a. der/ die Vorstandsvorsitzende
 - b. der/ die stellv. Vorsitzende angehörensowie dem erweiterten Vorstand, dem
 - c. der/ die Kassenführer(in)
 - d. der/ die Schriftführer(in)
 - e. der/die Jugendgruppenleiter(in)
 - f. der/ die Beisitzer(in)angehören.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl hat für jedes Vereinsamt einzeln zu erfolgen. Das Amt endet spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind und deren ordentliche Mitgliedschaft zum Verein mindestens ein Jahr währt.
4. Eine Wiederwahl in jedes Vereinsamt ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine geeignete Person mit Zweidrittel-Mehrheit in die vakante Funktion durch den Vorstand berufen werden. Die Berufung gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Nachwahl auf Vorschlag des Vorstandes zu erfolgen hat. Das Amt nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der anderen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.
7. Der Vorstand hat im Vereinstierheim zugleich die Geschäftsstelle des Vereins eingerichtet. Grundsätzlich wird diese ehrenamtlich geführt.
8. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei Erfordernis, hauptamtliches Personal einzustellen bzw. mögliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen o. ä. staatliche Förderungen zu nutzen.
9. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
10. Nur der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, weiteren Vorstandsmitgliedern, aber auch anderen Mitgliedern sachbezogene und befristete Vertreterbefugnis schriftlich zu erteilen.
11. In Finanzangelegenheiten ist der Vorstandsvorsitzende mit dem Stellvertreter ab Beträgen über € 300,- gemeinsam zeichnungsberechtigt.

12. Der Vorstand hat die durch Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesenen Rechte und Pflichten.
13. Insbesondere sind ihm übertragen:
- Überwachung der Vereinsgeschäftsführung sowie des Tierheimbetriebes;
 - die Tierheimleitung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand eingesetzt und abberufen;
 - Die Tierheimleitung ist ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Sie ist ihm rechenschaftspflichtig.
 - Personalentscheidungen jedweder Art obliegen dem vertretungsberechtigten Vorstand. Alle Inhalte und Abläufe im Verein sowie des Vereinstierheimes unterliegen der Vertraulichkeit. Verletzung derselben werden grundsätzlich auf der Basis geltenden Rechts geahndet. Der vertretungsberechtigte Vorstand regelt verbindlich in Arbeitsanweisungen die Abläufe im Verein sowie im Vereinstierheim.
14. Der vertretungsberechtigte Vorstand erarbeitet verbindliche Arbeits- und Finanzpläne sowie Vereinsordnungen sowie Arbeitsanweisungen für alle Mitglieder des Vereins und Beschäftigte seiner Einrichtung.
15. Der Vorstand beschließt den Einsatz finanzieller Mittel für Ehrungen von Vereinsmitgliedern und verleiht die Ehrenurkunden für verdienstvolle Arbeit im Tierschutz an Vereinsmitglieder und andere Personen.
16. Der/die Kassensführer(in) ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für den vollständigen Nachweis aller Finanzangelegenheiten und Wahrung der Beitragsdisziplin verantwortlich. Der/die Kassensführer(in) stellt dem beauftragten Steuerbüro die erforderlichen Unterlagen zur Führung der Aufzeichnungen/Buchhaltung und der Erstellung der Jahresrechnungsabschlüsse regelmäßig und im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Der/die Kassensführer(in) ist für die Erstellung des Jahresrechnungsabschlusses zur Entlastung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro verantwortlich. Dies betrifft auch die Jahresabschlussrechnungen für die Städte und Gemeinden, mit denen der Verein vertraglich verbunden ist.
17. Vorstandssitzungen sind nach Vereinsinteresse, jedoch mindestens einmal im Quartal durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einzuberufen. Der Bekanntgabe einer Tagesordnung bedarf es nicht.
18. Eine Vorstandssitzung ist innerhalb kürzester Zeit einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich begründet beantragt wird.
19. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, davon 1 Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend sind.
20. Der/die Schriftführer(in) ist verantwortlich für die Anfertigung und Archivierung von Vorstandsprotokollen, ebenso wie für die Einladungen zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung und deren Protokollierung. Vorstandsprotokolle werden vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.
21. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
22. Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes wiederholt nicht in erforderlicher Weise die ihm durch Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Auftrag gestellten Aufgaben hat der Vorstand zwingend der nächsten Mitgliederversammlung dessen Abberufung aus dem Vereinsamt vorzuschlagen. Dies gilt immer dann, wenn die aktive Wahrnehmung der Funktion zu besorgen ist oder durch Tun und oder Unterlassen dem Verein ein erheblicher moralischer oder auch materieller Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden ist oder begründet entstehen kann. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, bis zur Entscheidung der folgenden Mitgliederversammlung, dieses Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben zu suspendieren. Es hat alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen unverzüglich und vollständig an den Vorstand zu übergeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen rechtsmittelfrei endgültig.

23. Der Vorstand sichert die Arbeitskontakte zum Deutschen Tierschutzbund e. V., zum Landestierschutzverband Thüringen e. V. und zu anderen, die Interessen des Tierschutzes tangierenden Verbänden, Vereinen und Behörden.
- Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedschaften mit anderen Organisationen, Vereinen und Institutionen einzugehen, wenn dies der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins nützt, soweit diese nicht der Satzung und/oder den Grundsatzbeschlüssen des DTSchB oder des Landestierschutzverbandes Thüringen entgegenstehen.

§ 13 (Kooptionen)

1. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu vier sachverständige und aktive Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben ausschließlich beratende Stimme. Zur Vertretung des Vereins sind sie nur auf Grundlage einer zeitlich sowie sachlich befristeten schriftlichen Vollmacht durch den Vorstandsvorsitzenden berechtigt.
2. Die Amtszeit endet mit der des einsetzenden Vorstandes, bzw. auch schon vor diesem Termin, wenn der Zweck der Aufgabe erreicht ist.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann die Kooption jederzeit beenden. Ein Beschwerderecht hiergegen besteht nicht.

§ 14 (Fachgruppen)

1. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wirken im Verein tierspezifische Fachgruppen. Der themenbezogene Umfang der Fachgruppen ergibt sich aus dem Bedarf, den der Vereinsvorstand definiert.
2. Die vom Vorstand einzusetzenden Leiter der Fachgruppen sind sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
Eine Vertretung des Vereins nach außen findet nicht statt.
Volljährige Kinder- und Jugendgruppenleiter müssen durch ihre gefestigte Persönlichkeit die Gewähr für eine satzungsmäßige, auf die Kinder und Jugendlichen abgestimmte Leitung der Gruppen bieten.

§ 15 (Kinder- und Jugendtierschutz)

1. Der Verein bildet in Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Ziele und in der Absicht, einen Beitrag zur bewussten Respektierung der Umwelt, insbesondere aber der Tiere und ihrer Lebensräume zu leisten, je nach Bedarf Kinder- und Jugendgruppen.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen arbeiten im Auftrage des Vereins aktiv in der Jugendorganisation des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und im Landestierschutzverband Thüringen e. V. mit.
3. Eine Mitgliedschaft im Stadt-, Kreis- oder Landesjugendring oder anderen Gremien ist nach Entscheidung des Vorstandes möglich.
4. Auf der Basis eines vom Vorstand zu bestätigendem Jahresveranstaltungsplan sind durch den oder die Leiter der Gruppen der Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Der oder die Leiter der Jugendgruppen berichten regelmäßig im Vorstand über die Erfüllung der gestellten Aufgaben.
5. Jeder Jugendgruppe werden grundsätzlich je Geschäftsjahr vom Vorstand nach Bestätigung des Arbeitsplanes € 200,- als Etat für die Gruppenarbeit bereitgestellt. Weitere Finanzierungen sind projektbezogen möglich.
6. Mitglied in den Kinder- und Jugendgruppen kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, die schriftliche Erlaubnis zur Mitarbeit durch den oder die Erziehungsberechtigten vorliegt und bereit ist, diszipliniert und aktiv am Gruppenleben teilzunehmen. Diese Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Mitglied im Verein können Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Beitrittserklärung, der ein aktuelles Passbild des Kindes beizufügen ist, sowie die Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Jugendgruppenleiters über die Aufnahme.
8. Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen, die wiederholt die Satzungsinhalte, die Tierheim- und Hausordnung sowie Veranstaltungsinhalte oder Abläufe durch Disziplinlosigkeit verletzen oder stören, sind auf Antrag der Leitung der Kinder- und Jugendgruppen durch den Vorstand auszuschließen. Ein Beschwerderecht gibt es nicht. Der / die Erziehungsberechtigte ist in Kenntnis zu setzen. Bei schuldhaft verursachten Schäden zum Nachteil des Vereins haften die Erziehungsberechtigten.
9. Die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen berichten mindestens einmal im Geschäftsjahr dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung über die Erfüllung des Jahresarbeitsplanes der Gruppen. Hierbei sind dem Vorstand auch Vorschläge zur Verbesserung der Gruppenarbeit zu unterbreiten.

§ 16 **(Haftungen)**

1. Der Verein haftet entsprechend §§ 30 und 31 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für Schäden, die Dritten durch die Tätigkeit des Vereins und seiner beauftragten Mitglieder entstanden sind. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist durch den geschäftsführenden Vorstand abzuschließen. Darüber hinaus sind bestehende und übliche, auch finanzielle Schadensrisiken, durch entsprechende Versicherungsverträge zu kompensieren.
2. Mitglieder des Vorstandes oder andere vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bevollmächtigte Mitglieder/Mitarbeiter des Vereins und Tierheimes, die ihre ihnen übertragenen Aufgaben/Befugnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig überschreiten und dadurch Schaden verursachen, sind dem Verein für den daraus resultierenden Schaden zivilrechtlich in voller Höhe verantwortlich. Der Gerichtsweg ist möglich.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Voraussetzung zur Auflösung ist die Zustimmung aller anwesenden, ordentlichen, volljährigen Mitglieder. Die Zustimmung kann schriftlich eingeholt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung keine anderen Festlegungen trifft, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Die Aufgaben der Liquidatoren ergeben sich aus den §§ 47 bis 53 BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug aller eventuell bestehenden Verbindlichkeiten, an den Landestierschutzverband Thüringen e. V. oder bei dessen Auflösung an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke im Land Thüringen zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
6. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist mit dem entsprechenden Protokoll dem Registergericht beim Amtsgericht Eisenach unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Die vollzogene Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren über eine Pressemeldung der Bevölkerung zur Kenntnis zu geben.

§ 18 (Rechtswirksamkeit der Satzung)

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Ursatzung des Vereins wurde in der ersten Mitgliederversammlung am 09.06.1990 beschlossen.

Die vorliegende Satzung enthält die erste Ergänzung vom 28.11.1992, die zweite Ergänzung vom 19.11.1994, die dritte Ergänzung vom 27.09.1997, die vierte Ergänzung vom 13.11.1999, die fünfte Ergänzung in Form der Neufassung vom 15.11.2008 und die Neufassung vom 19.10.2013.

f.d. Richtigkeit

Gerd Fischer
Vorstandsvorsitzender

Josef Wollnik
Tagungsleiter